Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 34.

(Nr. 3170.) Statuten für die ritterschaftliche Privatbank in Pommern. Vom 24. August 1849.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die ritterschaftliche Privatbank in Pommern darauf angetragen hat, ihr die Ermächtigung zur Emission von Noten zu ertheilen, und zu diesem Zwecke die Statuten vom 23. Januar 1833. (Gesetzsammlung 1833. S. 5.) und den am 12. Mai 1833. bestätigten Gesellschaftsvertrag einer Revision zu unterwerfen, so wollen Wir, auf Grund der hierüber in den Generalversammlungen der Aktionaire vom 16. Januar und 25. April 1849. gefaßten Beschlüsse und der demnächst mit den Bevollmächtigten der Bank gepflogenen Verhandlungen, der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern unter Vorbehalt derjenigen Veränderungen, welche in den Rechten und Befugnissen der Bank etwa in Folge der durch die Verfassungsurkunde vom 5. Dezember 1848., insbesondere durch den Artikel 100. derselben, vorgesehenen allgemeinen Revision der Gesetzgebung eintreten werden, hierdurch die nachstehenden neuen Statuten verleihen, und zugleich auf Grund des Gesetzes vom 17. Juni 1833. (Gesetz-Sammlung S. 75.) die Genehmigung zur Ausstellung von Noten unter den in diesen Statuten festgesetzten Bedingungen ertheilen.

Titel I.

Von dem Zwecke und den Fonds der Bank.

§. 1.

Die ritterschaftliche Privatbank ist eine Aktiengesellschaft, welche den Zweck hat, den Umlauf des Geldes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigung des Zinsfußes vorzubeugen.

§. 2.

Ausgegeben zu Berlin, den 22. September 1849.

§. 2.

Gegründet ist die Bank im Jahre 1833. auf ein baar eingeschossenes Aktienkapital von Einer Million Thalern Preußisch Kurant mit der Berechtigung, dasselbe bis auf zwei Millionen Thaler zu erhöhen. Die Aktien sind jede zu fünfhundert Thalern Preußisch Kurant nach dem beigefügten Schema A. ausgefertigt.

Nach Publikation dieser Statuten auszufertigende Aktien werden nach dem beiliegenden Schema B. ausgestellt, und ist darin den Inhabern dieser Aktien für den Betrag derselben verhältnißmäßiger Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen zuzusichern, beziehungsweise aufzuerlegen, wie solche durch die vorliegenden Statuten bestimmt sind. Die Rechte und Verbindlichkeiten der nach dem Schema A. bereits ausgefertigten Aktien werden ebenfalls nach den vorliegenden Statuten beurtheilt. Das gesammte Aktienkapital ist zu vier vom Hundert verzinslich und werden die Zinsen auf Kupons nach dem Schema C. halbjährlich ausgezahlt.

Die Bank darf das Stammkapital weder durch Rückzahlung an die Aktionaire, noch durch Ankauf der Aktien, noch durch Zinszahlung auf das Aktienkapital verkleinern.

§. 3.

Von dem nach Abzug der Kosten und Zinsen verbleibenden jährlichen Gewinn werden zwei Drittheile als Dividende unter die Aktionaire jährlich vertheilt, ein Drittheil dagegen zu dem Reservefonds zurückgelegt, welcher bestimmt ist, die Verzinsung des Aktienkapitals unter allen Umständen sicher zu stellen und etwanige Ausfälle zu decken. Würden die hiernach als Dividende zu vertheilenden zwei Drittel des jährlichen Gewinns mehr als fünf Rthlr. pro Aktie, also Zinsen und Dividende zusammen mehr als fünf Prozent des Aktienkapitals betragen, so soll von dem Betrage über fünf Prozent noch die Hälfte dem Reservefonds so lange zufließen, bis derselbe die Höhe von zweimalhundert und funfzig tausend Thalern erreicht. Wenn durch später entstehende Verluste der Reservefonds zur Deckung der letzteren in Anspruch genommen wird, so soll von demjenigen Betrage der Dividende, welcher fünf Rthlr. pro Aktie übersteigt, wiederum die Hälfte dem Reservefonds so lange zufließen, bis dieser die vorgeschriebene Höhe wieder erreicht hat.

Der Reservefonds darf den Betrag von dreißig Prozent des Aktienkapitals nicht übersteigen. Ueber diesen Fonds ist in den Büchern der Bank besondere Rechnung zu führen; derselbe kann jedoch zu allen Geschäften der Bank gleich den übrigen Fonds verwendet werden.

§. 4.

Jeder Aktionair hat nach Verhältniß der Zahl seiner Aktien Antheil an dem gesammten Eigenthum, dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft.

Das eingeschossene Aktienkapital ist nebst dem aus dem jährlichen Gewinn zu bildenden Reservefonds zur Erfüllung aller Verpflichtungen bestimmt, die

die von den Behörden der Bank gegen dritte Personen innerhalb der Grenzen dieser Statuten eingegangen sind.

Eine anderweitige und persönliche Verpflichtung der Aktionaire findet nicht statt.

§. 5.

Es kann kein Aktionair außer dem Falle der Auflösung der Gesellschaft den eingezahlten Betrag zurückfordern. Dagegen können die Bankaktien an Dritte übertragen und verpfändet werden; dieselben sind aber untheilbar und deshalb theilweise Uebertragungen und Verpfändungen unzulässig.

§. 6.

Die Uebertragung des Eigenthums von Aktien kann nur durch einen schriftlichen Cessionsvermerk auf der Rückseite der Aktien mit den Worten „cedirt an N. N. von N. N." und mit Angabe von Ort und Datum gültig geschehen. Dieselbe muß in dem Aktienbuche der Gesellschaft vermerkt und zugleich auf der Aktie selbst von dem Bankdirektorium bescheinigt werden, zu welchem Zwecke die Aktie dem Direktorium einzureichen ist.

Wird das Eigenthum einer Bankaktie durch Erbschaft oder gerichtliche Ueberweisung übertragen, so vertreten die Dokumente darüber die Stelle der Cession des Eigenthümers.

Im Verhältniß zu der Gesellschaft werden nur diejenigen als die Eigenthümer der Aktien angesehen, die als solche im Aktienbuche verzeichnet sind.

§. 7.

Kein Aktionair darf mehr als achtzig Aktien eigenthümlich erwerben.

§. 8.

In Betreff der von der ritterschaftlichen Privatbank bei der General-Staatskasse niedergelegten 500,000 Rthlr. in Staatsschuldscheinen, welche zur Sicherheit für die früher emittirten in Gemäßheit der Order vom 5. Dezember 1836. eingezogenen 500,000 Rthlr. in Fünfthalerscheinen dienen, deren Realisation der Staat für die von der ritterschaftlichen Privatbank gezahlten 30,000 Rthlr. übernommen hatte, wird folgende Bestimmung getroffen.

Die ritterschaftliche Privatbank übernimmt die Verpflichtung, diejenigen 500,000 Rthlr. Kassenanweisungen, welche der Staat gegen das Depot von eben so viel Staatsschuldscheinen emittirt hat, zu amortisiren. Die Amortisation geschieht dergestalt, daß der Staat Ein Prozent von 500,000 Rthlr. alljährlich von den Zinsen zurückbehält, welche der Bank jetzt von den deponirten Staatsschuldscheinen zufließen, und das zurückbehaltene Prozent in Staatspapieren anlegt, so daß die Zinsen der letzteren dem Amortisationsfonds zuwachsen, auch die Zinsen immer wieder zu Gunsten des Amortisationsfonds verzinslich in Staatspapieren angelegt werden. Es gilt hiernach als amortisirt, was durch den jährlich zurückbehaltenen Betrag von 5000 Rthlr., sowie durch die wirklich aufgekommenen Zinsen gedeckt ist, ohne daß über den Kurs der

für den Amortisationsfonds angekauften Papiere zwischen dem Staat und der Privatbank eine Berechnung statt findet.

Alljährlich ist die Privatbank berechtigt, denjenigen Theil der deponirten 500,000 Rthlr. Staatsschuldscheine nebst Kupons vom Staate zurückzufordern, welcher durch die Amortisation frei geworden ist, jedoch mit der Beschränkung, daß dem Staate bis zur Beendigung des Amortisations-Verfahrens stets ein solcher Bestand des Depots verbleibt, daß die Amortisationsquote von 5000 Rthlr. jährlich aus den Zinsen desselben entnommen werden kann.

Wenn die nach diesen Statuten der Privatbank gestattete Noten-Emission wegen Ablaufs des zehnjährigen Zeitraums oder sonst — nach §. 29. dieser Statuten — aufhört und nicht prolongirt wird, — sei es, daß die Bank nicht auf Prolongation anträgt oder daß der Staat solche nicht gewährt, — oder wenn die Prolongation ihre Endschaft erreichen sollte, so tritt für das bis dahin nicht amortisirte Quantum der Schuld die im §. 10. der Statuten vom 23. Januar 1833. genehmigte Vereinbarung vom 11. Januar 1833. (Ges. Samml. 1833. S. 12.) wieder in Kraft, und zwar ohne weitere Fortsetzung des Amortisationsverfahrens dergestalt, daß die Zinsen der deponirten Staatsschuldscheine der Bank verbleiben und dem Bankdirektorio von der General-Staatskasse halbjährig durch Herausgabe der Zinskupons oder baar überwiesen werden, und daß die Staatsschuldscheine, wenn die Bankgesellschaft sich auflösen sollte, in das Eigenthum des Staats übergehen.

Wenn dagegen die Amortisation der ganzen 500,000 Rthlr., welche zu beschleunigen der Bank jederzeit vorbehalten bleibt, beendigt sein wird, so erhält die Bank die an den Staat ursprünglich vergütigten 30,000 Rthlr. Realisationskosten zurück.

Titel II.

Von der Verfassung und Verwaltung der Bank.

§. 9.

Die Bank bleibt unter die Oberaufsicht des Staats gestellt, welche von Unserem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten durch einen Kommissarius ausgeübt wird. Der Kommissarius wird von dem Ministerium mit entsprechender Instruktion versehen, deren Inhalt den Bankvorständen mitzutheilen und für dieselben maßgebend ist.

Der Staat ist für die Operationen der Bank in keiner Weise verantwortlich.

§. 10.

Die gemeinschaftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft werden theils durch die Bank-Direktion, deren Hauptsitz Stettin ist, theils durch das Kuratorium der Bank, theils durch Beschlüsse der Gesellschaft in ihren General-Versammlungen besorgt und wahrgenommen.

§. 11. Nachtrag v. 20 Juli 1860.

Die Generalversammlung ist die oberste Instanz in allen Verwaltungs-Angelegenheiten der Gesellschaft. Dieselbe empfängt jährlich einen, alle Zweige der Verwaltung umfassenden Geschäftsbericht nebst dem Jahresabschluß der Bank und nebst Vorschlägen wegen Vertheilung des hiernach sich ergebenden Gewinnes, wegen Bewilligung von Gratifikationen und wegen etwaniger Abschreibungen vom Reservefonds.

Nur auf ihren Beschluß können Dividenden ausgetheilt, Gratifikationen bewilligt oder Anträge auf Abänderung der Statuten gemacht werden. Die Auszahlung der Dividende erfolgt auf Beschluß der Generalversammlung gegen Dividendenscheine nach dem beiliegenden Schema D.

Der Generalversammlung steht es zu, die Geschäftsinstruktion sowohl für die Direktion und für den Syndikus der Gesellschaft, als auch für das Kuratorium innerhalb der Festsetzungen des gegenwärtigen Statuts zu ertheilen, abzuändern und zu ergänzen, die Kuratoren unter den Aktionairen zu erwählen, auf den Vorschlag des Kuratoriums die Direktoren und den Syndikus zu ernennen und Beschwerden über die Beamten der Bank durch ihre Entscheidung zu erledigen.

Die Geschäftsinstruktionen unterliegen der Genehmigung des vorgesetzten Ministeriums.

Von jeder beschlossenen Ergänzung oder Abänderung der Instruktionen ist dem Staats-Kommissarius sofort Anzeige zu machen.

§. 12.

Die Generalversammlung findet in Stettin und zwar alljährlich am 25. April oder, wenn dieser Tag ein Sonn- oder Festtag ist, an dem nächstfolgenden Tage statt. Dieselbe kann aber auch jederzeit außerordentlich berufen werden, sei es auf Beschluß des Kuratoriums oder auf Antrag von mindestens zwanzig stimmberechtigten Aktionairen, welchem Antrage das Kuratorium Folge zu geben schuldig ist.

Es soll als eine, alle Aktionaire verbindende, rechtsgültige Einladung zu einer außerordentlichen Generalversammlung angesehen werden, wenn dieselbe unter allgemeiner Angabe der zu verhandelnden Gegenstände durch eine Berliner und eine Stettiner Zeitung zweimal, und zwar das erstemal spätestens vier Wochen und das zweitemal spätestens vierzehn Tage vor dem Tage der Versammlung, bekannt gemacht wird.

§. 13.

Jeder im Aktienbuche der Gesellschaft verzeichnete Inhaber einer Bank-Aktie ist berechtigt, den Generalversammlungen beizuwohnen. Stimmberechtigt ist aber nur derjenige, welcher mindestens vier Aktien besitzt.

Der Inhaber von

4	bis	10	Aktien	hat	Eine Stimme,
11	=	20	=	=	zwei Stimmen,
21	=	40	=	=	drei Stimmen,
41	=	80	=	=	vier Stimmen.

Das

Das Stimmrecht kann auch durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Diese müssen aber ebenfalls Aktionaire sein. Ihre eigenen stimmfähigen Aktien werden mit denen ihrer Machtgeber zusammen gerechnet, und die Summe ergiebt dann die Stimmberechtigung. Jedoch darf weder das Maximum von vier Stimmen überschritten, noch durch Zusammentreten mehrerer nicht stimmberechtigter Aktionaire ein Stimmrecht begründet werden.

§. 14.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme desjenigen unter den anwesenden Aktionairen, welcher die größte Anzahl von Bankaktien besitzt.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses gehört, daß die anwesenden Aktionaire zu wenigstens dreißig Stimmen berechtigt sind.

Wenn die Versammlung, sei es die ordentliche oder eine außerordentlich berufene, nicht beschlußfähig zu Stande gekommen ist, so ist binnen acht Tagen unter Angabe der Gegenstände, hinsichtlich deren es eines Beschlusses bedarf, eine neue Versammlung zu berufen. Die in dieser Versammlung erscheinenden Mitglieder können alsdann ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer Stimmen gültige Beschlüsse fassen.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur durch einhelligen Beschluß aller stimmberechtigten Mitglieder und nur nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten erfolgen.

§. 15.

In den Generalversammlungen führt der Präsident des Kuratoriums den Vorsitz.

Die Mitglieder des Kuratoriums und die Direktoren sind den Versammlungen beizuwohnen verpflichtet.

Ueber die Verhandlungen und Beschlüsse wird von dem Syndikus der Gesellschaft ein Protokoll aufgenommen und außer dem Protokollführer von dem Vorsitzenden und von wenigstens drei stimmberechtigten Aktionairen unterschrieben.

§. 16.

Das Kuratorium besteht aus sieben stimmberechtigten Aktionairen mit Einschluß des Präsidenten, welchen dasselbe aus seinen Mitgliedern der Generalversammlung vorschlägt, die jedoch auch ein anderes Mitglied des Kuratoriums zu wählen ermächtigt ist.

Der Präsident wird auf sechs Jahre ernannt und kann nach Ablauf dieser Zeit wieder gewählt werden.

Von den Kuratoren scheidet jährlich einer aus; derselbe kann jedoch ebenfalls wieder gewählt werden.

§. 17.

Das Kuratorium hat die Kontrolle und obere Leitung. Zum Ressort desselben gehört die Anstellung, Gehalts- und Kautions-Regulirung der Unterbeam-

beamten, die Einführung und Vereidung sämmtlicher Beamten, sowie die Bestätigung der zu bildenden Agenturen; ferner die Abnahme der Jahresrechnungen und Ertheilung der Decharge für die Verwaltung, die Vorbereitung der Vorträge für die Generalversammlung und die Verhandlung mit der oberaufsehenden Staatsbehörde.

§. 18.

Der Präsident des Kuratoriums ist beständiger Kommissarius desselben bei der Direktion. Außerdem hat das Kuratorium aus seiner Mitte jährlich einen Kassenkurator zum Behufe regelmäßiger und außerordentlicher Kassenrevisionen, desgleichen einen Ausschuß von zwei Personen zu wählen, welcher mit der Direktion die Bewilligung von Krediten normirt und in eiligen Fällen das gesammte Kuratorium vertritt.

Die Bewilligung und die Vertheilung der Kredite unterliegt der regelmäßigen Beurtheilung und Revision des gesammten Kuratoriums.

§. 19.

Das Kuratorium versammelt sich in Stettin auf Einladung des Vorsitzenden regelmäßig alle zwei Monate; außerdem so oft es die Umstände erfordern.

Alljährlich sogleich nach dem Jahresschlusse hat das Kuratorium eine umfassende Geschäftsrevision vorzunehmen.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen außer dem Vorsitzenden wenigstens drei Kuratoren gegenwärtig sein. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt; bei Stimmengleichheit giebt die Meinung des Vorsitzenden den Ausschlag.

Ueber die Verhandlungen des Kuratoriums wird ein Protokoll geführt, welches von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 20.

Die Bankdirektion besteht aus zweien mit gleichen Befugnissen und Verpflichtungen bestellten Direktoren und einem Syndikus.

Die beiden Direktoren haben den Betrieb und die Verwaltung der Bankgeschäfte und der gesammten Bankfonds mit denselben Rechten und Pflichten, wie Handlungsdisponenten. Einer Spezialvollmacht bedürfen die Direktoren selbst in den Fällen nicht, wo die Gesetze ausdrücklich eine solche fordern.

Es können mit jedem von den beiden Direktoren die der Bank nach den gegenwärtigen Statuten zustehenden Geschäfte gemacht werden. Die Ausfertigungen der Bank aber müssen mit Beider Unterschrift versehen sein, wobei, wenn einer oder der andere verhindert ist, die Unterschrift der für solchen Fall vom Kuratorium zu substituirenden Beamten genügt.

§. 21.

Die Insinuation der Vorladungen und anderer Zufertigungen an die Gesellschaft ist gültig, auch wenn sie nur an Einen der Direktoren geschieht.

Eide Namens der Gesellschaft werden von beiden Direktoren geleistet, wenn nicht die Gegenpartei einen derselben zur Eidesleistung auswählt.

 §. 22.

§. 22.

Der Syndikus ist der verantwortliche Rechts-Konsulent des Kuratoriums und der Direktion.

§. 23.

Die Bankdirektoren, der Syndikus, die Kassirer und die Buchhalter sind fixirt besoldete Beamte der Bank. Tantiemen dürfen ihnen nur aus den wirklichen Ueberschüssen bewilligt werden.

Der Präsident und die Mitglieder des Kuratoriums beziehen als solche keine Besoldung; dagegen werden ihnen Diäten und resp. Reisekosten vergütigt.

Titel III.

Von den Geschäften der Bank.

§. 24.

Zur Erreichung der im §. 1. angegebenen Zwecke ist die Bank befugt:

1) Wechsel und Geldanweisungen zu diskontiren und für eigene oder für dritte Rechnung zu kaufen und zu verkaufen,
2) auf trockene Wechsel, sowie
3) gegen Unterpfand, Kredit und Darlehne zu geben,
4) inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere, sowie edle Metalle und Münzen für eigene oder für dritte Rechnung zu kaufen und zu verkaufen; der Ankauf für eigene Rechnung findet jedoch nur bis zu dem durch die Instruktion festzusetzenden Betrage statt,
5) Wechsel und Anweisungen auf dritte Personen zu ertheilen und dergleichen von Dritten ausgestellte Wechsel und Anweisungen für andere Rechnung einzuziehen,
6) Gelder gegen Verbriefung, sowie in laufender Rechnung, zinsbar oder unzinsbar anzunehmen,
7) Anweisungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung „Banknoten" auszugeben,
8) Gelder und Effekten in Verwahrung zu nehmen.

Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, bleiben der Bank untersagt.

§. 25.

Das Diskontiren und der Ankauf von gezogenen Wechseln ist der Bank nur gestattet, wenn dieselben nicht über drei Monate zu laufen und der Regel nach drei solide Verbundene haben.

Diese Bedingungen gelten auch für Gewährung von Darlehnen auf eigene (trockene) Wechsel.

Die Wechsel müssen mit einem auf die Bank lautenden Giro versehen, beziehungsweise an deren Order ausgestellt sein.

§. 26.

Darlehne auf Unterpfand unterliegen gleichfalls der Regel, daß sie nicht länger als auf drei Monate bewilligt werden dürfen.

Als Unterpfänder können angenommen werden:

a) Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, nach ihrem Metallwerth mit einem Abschlag von 5 Prozent,

b) inländische zinstragende, auf jeden Inhaber lautende Staats-, ständische, Kommunal- und andere unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebene Papiere mit einem in der Geschäfts-Instruktion zu bestimmenden Abschlage von dem jedesmaligen Kurse.

Andere öffentliche Papiere wird die Bank nicht beleihen, soweit nicht die Geschäfts-Instruktionen Ausnahme zulassen.

Ihre eigenen Aktien darf die Bank nicht beleihen, eben so wenig die Aktien anderer Privatbanken.

c) Gezogene Wechsel, welche der Vorschrift des §. 25. entsprechen und der Bank mit einem unausgefüllten Giro übergeben werden, mit einem Abschlage von 5 Prozent ihres Kurswerthes,

d) Kaufmannswaaren, die dem Verderben nicht unterworfen sind, bis zu zwei Drittheilen ihres Werthes.

§. 27.

Auf Grundstücke darf die Bank ihre Fonds nicht ausleihen. Dagegen darf sie, um für schon bestehende Forderungen Deckung zu erlangen, sich Schuldverschreibungen zur Eintragung auf Grundstücke ausstellen, auch Hypothekenforderungen cediren lassen.

Hypothekarische Schuldverschreibungen als Faustpfand und zur Verstärkung persönlicher Sicherheit von Wechsel- und anderen Debitoren anzunehmen, bleibt der Bank auch ferner gestattet, wenn die Aktiva auf ländlichen Grundstücken innerhalb zwei Drittel, auf städtischen Grundstücken innerhalb der Hälfte des nachgewiesenen Grundwerths eingetragen sind, was die Direktion und der Syndikus zu prüfen und der Letztere behufs Ausweis gegen das Kuratorium jedesmal zu bescheinigen hat.

Anträge der Bank bei Hypothekenbehörden auf Eintragungen freiwillig bestellter Hypotheken müssen durch Bescheinigungen des Königlichen Kommissarius begründet werden, in welchen anerkannt wird, daß die Bank statutarisch zum Abschluß des betreffenden Geschäfts befugt gewesen sei.

§. 28.

Die Annahme verzinsbarer Kapitalien gegen Verbriefung findet nur in Beträgen von mindestens funfzig Thalern statt, und darf die Verbriefung nur auf den Namen des Einzahlenden ausgestellt werden.

Die Annahme von dergleichen Kapitalien ist in Zukunft auf eine längstens sechsmonatliche Kündigungsfrist zu beschränken, insofern nicht auf Antrag der Bankverwaltung das Ministerium eine längere Kündigungsfrist bewilligt.

Die Bank ist befugt, in den Obligationen über die bei ihr belegten Kapitalien

pitalien die Bedingung zu stellen, daß sie berechtigt, aber nicht verpflichtet sein soll, die Legitimation des Inhabers der Obligation zu prüfen.

§. 29.

Das Recht der Bank, unverzinsliche Noten auszufertigen und in Umlauf zu setzen, wird auf den Betrag von Einer Million Thalern und auf einen zehnjährigen Zeitraum beschränkt, welcher mit dem 1. Januar 1850. beginnt. Wenn innerhalb dieses Zeitraums die Bankordnung vom 5. Oktober 1846. aufgehoben wird, so erlischt das Recht zur Noten-Emission sechs Monate nach Bekanntmachung des betreffenden Gesetzes ohne Anspruch der Bankgesellschaft auf Entschädigung.

§. 30.

Die Bank darf außer denjenigen Papieren, zu deren Ausgabe sie nach den ausdrücklichen Bestimmungen der gegenwärtigen Statuten befugt ist, keine Papiere ausgeben, welche als lettres au porteur umzulaufen geeignet sind. Bei entstehendem Zweifel unterwirft die Bank sich deshalb der Entscheidung des vorgesetzten Ministeriums.

Die Bank hört sofort auf, sogenannte Depositenscheine (rothe Scheine) in Umlauf zu setzen und vernichtet die aus dem Verkehr zu ihr zurückkehrenden Scheine dieser Art, so wie sie eingehen. Sämmtliche Depositenscheine müssen innerhalb eines Zeitraums von 18 Monaten eingezogen oder amortisirt sein.

§. 31.

Die Banknoten werden in Apoints von 10 Rthlr., 20 Rthlr., 50 Rthlr. und 100 Rthlr. ausgefertigt. Das Verhältniß dieser Apoints unter einander wird durch die Instruktion bestimmt. Dieselben lauten auf jeden Inhaber und sollen von der Bank auf Verlangen jederzeit in Stettin in klingendem Gelde realisirt werden.

§. 32.

Von dem Betrage der umlaufenden Noten muß wenigstens ein Drittheil in klingendem Gelde, wenigstens ein Drittheil in diskontirten Wechseln, der Rest in inländischen, auf jeden Inhaber lautenden zinstragenden Staats-, Kommunal- oder anderen, unter Autorität des Staats von Korporationen oder Gesellschaften ausgegebenen Papieren nach dem Kurswerthe zur Zeit der Hinterlegung, in einer von den übrigen Kassen der Bank gesonderten Kasse vorhanden sein, für welche eine ganz abgesonderte Buchführung einzurichten ist.

Die Bank entnimmt ihren Bedarf an Noten aus dieser Kasse gegen Einlieferung der Werthe nach vorstehender Bestimmung; es steht ihr jederzeit frei, dorthin Noten gegen Werthe, wobei das vorgedachte Verhältniß maaßgebend bleibt, zurückzugeben.

Die Einrichtung dieser Kasse und der Verkehr derselben wird durch die Instruktion geregelt.

§. 33.

So lange noch sogenannte Depositenscheine (rothe Scheine) im Umlauf

sind

sind (§. 30.), muß für den Betrag derselben die vollständige Deckung in den unter §. 32. angegebenen Werthen und in dem angegebenen Verhältnisse derselben in der Notenkasse vorhanden sein.

§. 34.

Bei der Verwaltung der Notenkasse ist ein vom Staate anzustellender, der Aufsichtsbehörde verantwortlicher Beamter zu betheiligen, dessen Dienstverpflichtung die Instruktion regeln wird. Dieser Beamte wird von der Bank besoldet, und kann bei derselben, unbeschadet seiner Pflichten in Bezug auf die Notenkasse, gleich wie die übrigen Beamten von der Direktion beschäftigt werden. Es wird jedoch dem Staatskommissarius (§. 9.) das Recht vorbehalten, das Maaß und die Art der dem betreffenden Beamten anzuweisenden anderweitigen dienstlichen Beschäftigung bei der Bank zu bestimmen, sowie bei der Bestimmung seines Gehalts und etwaiger Gratifikationen zu konkurriren, und die von demselben zu bestellende Kaution festzusetzen. Derselbe wird mit den Direktoren der Bank solidarisch dafür haften, daß die Deckungsmittel für die umlaufenden Noten und Scheine nach den Bestimmungen der §§. 32. und 33. stets vorhanden sind.

§. 35.

Außer den Fonds, welche zur Deckung der Noten speziell bestimmt sind, haften auch sämmtliche übrige Aktiva der Bank vorzugsweise für deren Einlösung.

§. 36.

Die Form, der Inhalt und die Anfertigung der zu emittirenden Banknoten unterliegen der Genehmigung und der Aufsicht der Staatsbehörde.

§. 37.

Wer die Noten der Pommerschen ritterschaftlichen Privatbank verfälscht, oder nachmacht, oder dergleichen verfälschte oder nachgemachte Noten wissentlich verbreiten hilft, soll gleich demjenigen bestraft werden, welcher falsches Geld unter landesherrlichem Gepräge gemünzt oder verbreitet hat. (§. 267. Th. II. Tit. 20. des Allg. Landrechts.)

§. 38.

Die Noten vertreten in Zahlung die Stelle des klingenden Geldes, jedoch ohne daß ein Zwang zu deren Annahme besteht, und sind gleich dem baaren Gelde keiner Vindikation oder Amortisation unterworfen.

Für den Fall, daß die umlaufenden Noten eingerufen werden sollen, wird die Präklusionsfrist auf sechs Monate festgesetzt. Diese Präklusionsfrist wird auch im Betreff der sogenannten Depositenscheine festgesetzt, wenn es zur Genügung der Vorschrift des §. 30. nöthig werden sollte, dieselben einzurufen.

Die Einrufung ist durch zwei von den in Stettin erscheinenden Zeitungen, durch die Amtsblätter der Provinz und durch eine Berliner Zeitung drei Mal von vier zu vier Wochen bekannt zu machen.

§. 39.

Wenn die Konzession, Noten zu emittiren, dem §. 29. zufolge wegen Aufhebung der Bankordnung vom 5. Oktober 1846. oder wegen Ablaufs des daselbst bestimmten Zeitraums erlischt, so müssen sämmtliche Noten der ritterschaftlichen Privatbank innerhalb Jahresfrist eingelöst werden. Dasselbe gilt, wenn die Bankgesellschaft beschließt, sich aufzulösen.

§. 40.

Das Bankdirektorium hat

a) allmonatlich eine Uebersicht der am letzten Tage des verflossenen Monats vorhanden gewesenen Aktiva und Passiva, insbesondere der Bestände in gemünztem Golde und Silber, Barren und Wechseln, ferner des Betrages der Forderungen aus Darlehnen und aus laufender Rechnung, sowie der umlaufenden Banknoten,

b) alljährlich nach dem Jahresabschlusse einen Status ihres Vermögens und einen, alle Zweige des Verkehrs umfassenden Geschäftsbericht, für das abgelaufene Jahr in zwei in Stettin erscheinenden Zeitungen bekannt zu machen.

Titel IV.

Von den Rechten der Bank.

§. 41.

Die Bank hat die Rechte einer öffentlichen privilegirten Korporation.

Den Beamten der Bank (§. 23.) kommt die Eigenschaft und der Glaube öffentlicher Beamten zu, und den von ihrer statutenmäßigen Administration aufgenommenen und ausgefertigten Verhandlungen und Urkunden wird die Eigenschaft und Gültigkeit öffentlicher Dokumente beigelegt.

§. 42.

Die Aktien und die Noten der Bank sind keiner Stempelabgabe unterworfen. Bei dem inneren Verkehr der Bank soll sie hinsichtlich der Stempelbefreiung nach den Bestimmungen für die Preußische Bank behandelt werden. Auch soll sie in ihren Prozessen als Institut die Sportelfreiheit und in Betreff der Stempel die Rechte der Preußischen Bank genießen.

§. 43.

Es verbleibt ferner bei der Portofreiheit, welche der Bank innerhalb der Provinz Pommern für die Korrespondenz mit ihren Beamten und Agenten verliehen ist.

Dieser Fall der Befreiung ist auf den Adressen zu bemerken und sind dieselben mit dem öffentlichen Siegel der Beamten der Gesellschaft zu versehen, welches sie mit der Umschrift führen:

Kuratorium (Direktorium) der ritterschaftlichen Privatbank in Pommern,

so

so wie die Kommissarien der Gesellschaft mit der Umschrift:

Ritterschaftliche Privatbank in Pommern,

als der alleinigen Firma, deren sich die Bankgesellschaft bedienen kann.

§. 44.

In Ansehung der Besteuerung bleibt die ritterschaftliche Privatbank in Pommern der dortigen Landschaft gleichgestellt, insonderheit bleibt sie wegen ihres kaufmännischen Verkehrs frei von der Gewerbesteuer.

Der Bank verbleiben auch die ihr beigelegten kaufmännischen Rechte.

§. 45.

Die der Bank anvertrauten Gelder können niemals mit Arrest belegt werden.

§. 46.

Wenn im Lombardverkehr (§. 26.) ein Darlehn zur Verfallzeit nicht zurückgezahlt wird, so ist die Bank berechtigt, das Unterpfand durch einen vereideten Mäkler an der Börse oder mittelst einer von einem Auktions-Kommissarius abzuhaltenden öffentlichen Auktion zu verkaufen, und sich aus dem Erlöse wegen Kapital, Zinsen und Kosten bezahlt zu machen, ohne den Schuldner erst einklagen zu dürfen. Die entgegenstehende Vorschrift §. 30. Tit. 20. Thl. I. des Allgemeinen Landrechts findet auf die Bank nicht Anwendung. Bei eintretender Insuffizienz des Schuldners ist die Bank nicht verpflichtet, das Unterpfand zu dessen Konkurse herauszugeben, ihr verbleibt vielmehr auch in diesem Falle das Recht des außergerichtlichen Verkaufs mit der Verbindlichkeit, gegen Rücklieferung des Pfandscheins den nach ihrer Befriedigung noch vorhandenen Rest der Lösung zur Konkursmasse abzuliefern.

§. 47.

Das Gesetz über Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. findet auf die ritterschaftliche Privatbank keine Anwendung; sonst gelten in Bezug auf dieselbe die allgemeinen Gesetze, soweit nicht in den gegenwärtigen Statuten abweichende Bestimmungen enthalten sind.

Die Statuten vom 23. Januar 1833. und der am 12. Mai 1833. bestätigte Gesellschaftsvertrag werden hierdurch aufgehoben.

Gegeben Charlottenhof, den 24. August 1849.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Rabe. Simons.

 A.

A.

№ .....

Actie

der Pommerschen Ritterschaftlichen Privat-Bank zu Stettin.

Auf diese Actie sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) Fünfhundert Thaler Preuſs. Courant baar eingezahlt, und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältniſsmäſsigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch das Statut der Bank vom 23. Januar 1833. und den Gesellschafts-Vertrag vom ... ten .... bestimmt sind.

Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessions-Vermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an ..... von .... (Ort und Datum) mit Wissen des Bank-Directoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die Zinsen à 4 pro Cent werden auf besondere Coupons halbjährlich, die Dividende jährlich in Stettin bei der unterzeichneten Bank, auch in Berlin bei anzuzeigenden Agenten bezahlt.

Stettin, den ... ten .... 18 ...

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

B.

B.

№ .....

Actie

der Pommerschen Ritterschaftlichen Privat-Bank zu Stettin.

Auf diese Actie sind von dem (der Name und Stand des Einzahlers) Fünfhundert Thaler Preufs. Courant baar eingezahlt, und hat der Inhaber derselben für diesen Betrag verhältnifsmäfsigen Antheil an den Fonds der Bank, ihren Erwerbungen, Vorrechten und Verpflichtungen, wie selbige durch die Statuten der Bank vom .... 1849. bestimmt sind.

Die Abtretung des Eigenthums dieser Actie kann nur durch einen schriftlichen Cessions-Vermerk auf der Rückseite der Actie mit den Worten: cedirt an ..... von .... (Ort und Datum) mit Wissen des Bank-Directoriums stattfinden, welches die Eintragung des neuen Eigenthümers in den Büchern der Bank auf der Actie bescheinigt.

Die Zinsen à 4 pro Cent werden auf besondere Coupons halbjährlich, die Dividende jährlich in Stettin bei der unterzeichneten Bank, auch in Berlin bei anzuzeigenden Agenten bezahlt.

Stettin, den ... ten .... 18...

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

C.

Litt. A. Zins-Coupon zu der Actie der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern № ..... über 500 Rthlr. Kapital, zahlbar zu Stettin am $\frac{\text{1. Mai}}{\text{1. Novbr.}}$ 18... bei der unterzeichneten Bank mit Zehn Thalern Preuſs. Cour.

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

(Hier folgen noch neun ähnliche Kupons-Formulare.)

D.

№ ....

Dividende-Schein

zur Actie der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

№ .....

Dem Präsentanten dieses Scheines zahlen wir gegen Auslieferung desselben die Dividende für das Jahr ..... in Gemäſsheit vorheriger Bekanntmachung.

Directorium der Ritterschaftlichen Privat-Bank in Pommern.

(Hier folgen noch vier ähnliche Dividende-Schein-Formulare.)